

Vergangene Projekte katholischer Politik

Zum Hundertsten von „Rerum novarum“

Matthias Möhring-Hesse, geb. 1961 in Essen, Studium der Theologie, Soziologie und Philosophie in Frankfurt und Münster, ist Promotionsstudent im Fach Christliche Gesellschaftsethik an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen und Stipendiat der Hans-Böckler-Stiftung.

Mit seinem Rundschreiben „Rerum novarum“ kommentierte das römische Lehramt der katholischen Kirche erstmals die „Arbeiterfrage“, also die sozialen Verwerfungen und Konflikte der kapitalistischen Industrialisierung in den europäischen Gesellschaften. Proklamiert wurde dieses Sozialrundschreiben von Papst Leo XE. vor hundert Jahren, am 15. Mai 1891. Innerhalb der katholischen Kirche wird dies als Geburtstag einer „modernen“ Katholischen Soziallehre gefeiert: In „Rerum novarum“ aktualisiere die Kirche erstmals gegenüber den Krisen und Konflikten der bürgerlichen Gesellschaften ihre Lehre von der gerechten Ordnung der Gesellschaft und deren Errichtung. Mit diesem Anspruch erreicht das päpstliche Rundschreiben unter den Christlich-Sozialen, die ihr Glaubensbekenntnis mit politischem Engagement für soziale Gerechtigkeit verbinden, bis heute noch Zustimmung, zumindest aber Aufmerksamkeit. In ihrem Sinne feiert auch Leos gegenwärtiger Nachfolger, Papst Johannes Paul II., in seinem neuen Sozialrundschreiben „Rerum novarum“ als ein „unsterbliches Dokument“, weil „der reiche Saft, der aus jener Wurzel quillt, mit den Jahren nicht versiegt, sondern sogar noch fruchtbarer geworden ist.“¹

¹ Enzyklika Centesimus annus von Papst Johannes Paul n. zum hundertsten Jahrestag von Rerum novarum, Pressedienst der Deutschen Bischofskonferenz vom 30.4.1991.

Tatsächlich ist „Rerum novarum“ aber weder originärer Anfang noch aktueller Ausdruck kirchlicher Soziallehre. Das päpstliche Rundschreiben griff vielmehr ein bestimmtes Politikmodell aus dem Glauben und deren Sozialtheorie auf, das sich bereits zuvor in den europäischen Ortskirchen weitgehend durchgesetzt hatte. In „Rerum novarum“ autorisierte das römische Lehramt die Vorstellung einer kirchenamtlich verwalteten Soziallehre, die der Politik katholischer Christen verbindlich vorgegeben ist und die „katholische Lehre“ zum Inhalt ihres Engagements macht - und schloß damit zugleich andere Modelle politischer Glaubenspraxis und kirchlicher Sozialreflexion aus. Hundert Jahre später hat dieses Modell einer Katholischen Soziallehre seine Attraktivität und Plausibilität verloren: Trotz kirchlicher Restaurationsbemühungen engagieren sich die katholischen Christen politisch zunehmend in eigener Verantwortung und unabhängig von lehramtlichen Politikvorgaben. Am Geburtstag von „Rerum novarum“ müssen sich daher Christlich-Soziale auch nach einem neuen Modell kirchlicher Soziallehre für die Gegenwart fragen. Ohne dabei die wichtigen Leistungen von „Rerum novarum“ leugnen zu müssen, feiern sie diese erste Sozialenzyklika als Dokument einer überwundenen Vergangenheit „katholischer Politik“, als „Schnee von gestern“.²

Antimoderne Integration in den Kapitalismus

Mit der Industrialisierung geriet Ende des 19. Jahrhunderts auch in Deutschland endgültig eine feudale Gesellschaftsordnung ins Wanken, für die die katholische Glaubenslehre bis dahin die „letzten Gründe“ geliefert und deren Legitimität sie bezeugt hatte. Die kontinuierliche Zerstörung feudaler Bindungen und die formale rechtliche Individualisierung der Menschen opponierten mit den traditionellen Orientierungen katholischer Weltdeutung von einer wohlgeordneten Gesellschaft: Nun sei niemand mehr an seinem Gott gefälligen Platz, jeder verfolge nur noch seine Zwecke und mißachte vorgegebene Sittengesetze und Autoritäten. Als Symptom für diesen Ordnungszersfall galten die kapitalistische Klassenspaltung und die materielle, vor allem aber „geistliche“ Verarmung der Lohnabhängigen: „Der Geist der Neuerungen, welcher seit langem durch die Völker geht, mußte, nachdem er auf dem politischen Gebiete seine verderblichen Wirkungen entfaltet hatte, folgerichtig auch das volkswirtschaftliche Gebiet ergreifen. (...) Das gegenseitige Verhältnis der besitzenden Klasse und der Arbeiter hat sich wesentlich umgestaltet; das Kapital ist in den Händen einer geringen Zahl angehäuft, während die große Menge verarmt“ (RN 1.1). Nell-Breuning merkt an, „daß Leos Kritik an den herrschenden Zuständen der Marxschen Gesellschaftskritik an Härte nichts nachsteht“.³

So eindeutig wie die Krisenbeschreibung erscheint in „Rerum novarum“ auch die Krisenursache: die Zerstörung der „alten Ordnung“. Das Auseinander-

² Vgl. Friedhelm Hengsbach: Ein Halleluja für den Schnee von gestern? in: Publik-Forum 9/1991, S. 14f.

³ Vgl. Oswald von Nell-Breuning, Soziallehre der Kirche. Erläuterungen der lehramtlichen Dokumente, Wien, 3. Auflage 1983, S. 33.

derfallen der Gesellschaft in zwei opponierende Klassen hatte es in der vergangenen „christlichen Welt“ nicht gegeben; nun aber haben „wenige übermäßige Reiche einer Masse von Besitzlosen ein nahezu sklavisches Joch“ auferlegt. „In der Umwälzung des vorigen Jahrhunderts wurden die alten Genossenschaften der arbeitenden Klasse zerstört, keine neuen Einrichtungen traten zum Ersatz ein, das öffentliche und staatliche Leben entkleidete sich zudem mehr und mehr der christlichen Sitte und Anschauung, und so geschah es, daß die Arbeiter allmählich der Herzlosigkeit reicher Besitzer und der ungezügelter Habgier der Konkurrenz isoliert und schutzlos überantwortet wurden“ (RN 2). Indem die Krise durch den Zerfall einer „alten“ und überaus verklärten Vergangenheit einer katholisch geprägten Gesellschaft erklärt wurde, erschien auch nur eine politische Antwort plausibel: die Wiederherstellung der „alten“ Ordnung und die Re-Christianisierung der bürgerlichen Gesellschaft.

Trotz dieser konservativen Sozialanalyse suchte sich das Rundschreiben dennoch in die bestehenden Verhältnisse einer industrie-kapitalistischen Ökonomie einzufinden. Dazu mußte es allerdings den gesellschaftlichen Sachverhalt abhängiger Lohnarbeit bewältigen, die es in der mittelalterlichen Wirtschaftsordnung als sozial-strukturelles Faktum nicht gegeben hatte und daher auch in den kirchlichen Sozialtheorien bisher nicht bedacht worden war. Die päpstliche Sozialkritik, die das gesellschaftlich „Neue“ mit „alter“ Theorie abzugleichen suchte, hatte also zu klären, ob eine Ökonomie, die wesentlich über Lohnarbeit strukturiert wird, mit der überkommenden Auffassung einer wohlgeordneten Gesellschaft vereinbar und daher sittlich vertretbar sei. Dazu griff „Rerum novarum“ auf zwei zentrale Elemente der neuscholastischen Gesellschaftsethik, nämlich auf deren Eigentums- und deren Staatstheorie zurück.

Daß die Enzyklika „Rerum novarum“ von Leo XIII. mit einer Verteidigung des Privateigentums gegen sozialistische Politikentwürfe eingeleitet wurde, ist - so das Urteil von Nell-Breuning - „zum mindesten ein arger Schönheitsfehler“⁴, aber sicher kein Zufall. Das Rundschreiben führt das Privateigentum zwar in scholastischer Weise als unverrückbares Naturrecht ein, gibt diesem aber unter der Hand eine überaus moderne, liberale Begründung: Das Recht auf Privateigentum wird als subjektives Recht des einzelnen und zugleich als gesellschaftliches Organisationsprinzip eingeführt - und nur oberflächlich an die soziale Verpflichtung der scholastischen Eigentumslehre gebunden.⁵ „Unter der Hand“ fand sich „Rerum novarum“ also mit der ökonomischen Verfassung der bürgerlichen Gesellschaften ab, die die Produktion und Verteilung von Gütern und Dienstleistungen über einzelkapitalistische Produktion und Tausch auf anonymen Märkten regulieren.

4 Ebd.

5 Vgl. Arthur Fridolin Utz: : Die geistesgeschichtlichen Grundlagen der Enzyklika Rerum novarum, in: Gesellschaft und Politik 16,1980.

Den strukturellen Zwang zur Lohnarbeit für diejenigen, die nicht über ihre Produktionsmittel, sondern nur über die eigene Arbeitskraft verfügen, legitimiert „Rerum novarum“ ausdrücklich: „Wer ohne Besitz ist, bei dem muß die Arbeit dafür eintreten“ (RN 7.1). Andererseits begründet das Rundschreiben zwar das Privateigentum als „Frucht der Arbeit“ und „als rechtmäßiges Eigentum desjenigen, der die Arbeit vollzogen hat“ (RN 8.1), doch reflektiert es nicht, daß gerade das kapitalistische Lohnarbeitsverhältnis prinzipiell die Rechte der Arbeitenden an den Ergebnissen ihrer eigenen Arbeit negiert.

Statt dessen sah Leo XIII. in seinem Rundschreiben Lohnarbeit und privaten Kapitalbesitz in einem „Solidaritätsprinzip für die industrielle Wirtschaft“⁶ aufeinander bezogen: „Die Natur hat (...) alles zur Eintracht, zu gegenseitiger Harmonie hingeeordnet; und so wie im menschlichen Leibe bei aller Verschiedenheit der Glieder im wechselseitigen Verhältnis Einklang und Gleichmaß vorhanden ist, so hat auch die Natur gewollt, daß im Körper der Gesellschaft jene beiden Klassen in einträchtiger Beziehung zueinander stehen und ein gewisses Gleichgewicht darstellen. Die eine hat die andere durchaus notwendig. So wenig das Kapital ohne die Arbeit, so wenig kann die Arbeit ohne das Kapital bestehen“ (RN 15). Daher hätten sich die abhängig Beschäftigten in den ihnen fremden Produktionsprozessen einzugeben, „vollständig und treu die Arbeitsleistungen zu verrichten, zu welcher sie sich frei und mit gerechtem Vertrag verbunden haben; den Arbeitgebern weder an der Habe noch an der Person Schaden zuzufügen; in der Wahrung ihrer Interessen sich der Gewalttätigkeit zu enthalten und in keinem Falle Auflehnung zu stiften; nicht Verbindung zu unterhalten mit Übelgesinnten, die ihnen trügerische Hoffnungen vorspiegeln und nur bittere Enttäuschung und Ruin zurücklassen“ (RN 16). Im Gegenzug verpflichtet das Rundschreiben die „Arbeitgeber“, die Menschenwürde der in ihren Betrieben arbeitenden Beschäftigten zu wahren, und dazu insbesondere einen „gerechten“, zum Lebensvollzug der Beschäftigten und ihrer Familien ausreichenden Lohn zu bezahlen. „Dem Arbeiter den ihm gebührenden Verdienst vorenthalten, ist eine Sünde, die zum Himmel schreit“ (RN 17).

„Rerum novarum“ erkennt also *prinzipiell* die ökonomische Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft an, klagt aber die Berücksichtigung der Menschenwürde der Lohnabhängigen ein. Insofern diese beeinträchtigt werde, müsse -so führt das Rundschreiben nach seiner Verteidigung des privaten Eigentums aus - der Staat im Interesse der Beschäftigten in die ansonsten staatsfreie Ökonomie eingreifen. Im Anschluß an die neuscholastische Gesellschaftsethik, die den Staat als Garanten des Gemeinwohls ausweist, fordert das Rundschreiben den Staat zu *korrektiven Interventionen* in die Ökonomie auf. Dieses Programm einer staatsorientierten Sozialreform im Kapitalismus schließt dabei sowohl implizit die Restauration der feudalen präkapitalistischen Gesellschaft als auch in der Verurteilung des „Sozialismus“ explizit eine Strukturreform mit dem Ziel einer modernen, aber postkapitalistischen Gesellschaft aus.

⁶ Anton Rauscher, 90 Jahre Rerum novarum, in: ders. (Hrsg.): 90 Jahre Rerum novarum, Köln 1982, S. 66.

Trotz der prinzipiellen Anerkennung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung gibt „Rerum novarum“ das überkommene Leitbild der Kirche von der wohlgeordneten Gesellschaft keineswegs auf. Vielmehr sucht das Sozialrundschriften gerade unter den Bedingungen einer kapitalistischen Ökonomie die traditionelle Vorstellung einer statischen Gesellschaft mit Menschen an ihrem Platze zu reformulieren. „Eintracht ist überall die unerläßliche Vorbedingung von Schönheit und Ordnung; ein fortgesetzter Kampf dagegen erzeugt Verwilderung und Verwirrung“ (RN15). Statt als gesellschaftliche Ursache von Ausbeutung und Unterdrückung macht „Rerum novarum“ daher die Asymmetrie zwischen Kapitaleignern und Lohnabhängigen als notwendige „Verschiedenheit von Kräften und (. . .) Mannigfaltigkeit von Leistungen“ (vgl. RN14.1) aus, sucht sie allerdings durch ein System gegenseitiger Pflichten und sozialstaatlicher Kompensationen zu harmonisieren.

Frömmelndes oder bloß caritatives Christentum wird — so bestätigt das konservative Reformprojekt von „Rerum novarum“ implizit - den sozialen Verwerfungen und Konflikten in den bürgerlichen Gesellschaften nicht gerecht. Vor allem deswegen sahen sich die Christen, die Ausbeutung und Unterdrückung als faktische Herausforderung ihres Glaubens erkannt hatten, durch das römische Lehramt unterstützt. Ohne daß das Rundschreiben dabei explizit für eine bestimmte Richtung der am Ende des 19. Jahrhunderts politisch engagierten Katholiken optierte, sanktionierte es durch sein Plädoyer für eine konservative Sozialreform die Strömung im Sozialkatholizismus, die sich auch in Deutschland bereits vor „Rerum novarum“ gegen romantische Sozialkritik und restaurative Politik und für eine begrenzte staatliche Sozialpolitik im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung entschieden hatte. Dabei hatte dieser Mainstream des sozialen Katholizismus sozialistische und liberale Politikorientierungen abgelehnt und sich statt dessen am kirchlichen Leitbild einer wohlgeordneten Gesellschaft orientiert.⁷ Schon zwölf Jahre vor „Rerum novarum“ hatte beispielsweise der Mainzer Bischof Ketteier, einer der wichtigsten Wegbereiter dieser Richtung im deutschen Katholizismus, in seinem sozialpolitischen Referat vor der Fuldaer Bischofskonferenz es zum kirchlichen Programm erklärt, das kapitalistische Wirtschaftssystem anzuerkennen, es aber „zu mildern, für alle einzelnen schlimmen Folgen desselben die entsprechenden Heilmittel zu suchen und auch die Arbeiter (...) an dem, was an dem System gut ist, an dessen Segnungen Anteil nehmen zu lassen“.⁸ Nicht zuletzt durch die päpstliche Bestätigung in „Rerum novarum“ fiel die Führung des sozialen Katholizismus gerade im deutschsprachigen Raum dieser konservativ-sozialreformatorischen Richtung zu.

Soziallehre der Kirche

In „Rerum novarum“ beansprucht das römische Lehramt eine verbindliche Lehre der gesellschaftlichen Ordnung, deren Anwendung allein die gerechte

⁷ Vgl. Franz-Josef Stegmann, Der sozialpolitische Weg im deutschsprachigen Katholizismus, in: Anton Rauscher (Hrsg.): 90 Jahre Rerum novarum, Köln 1982, S. 98 ff.

⁸ Texte zur katholischen Soziallehre Bd. 2, Kevelaer 1976, S. 231.

Lösung der „Arbeiterfrage“ erlaube: „Ohne Zuhilfenahme von Religion und Kirche ist kein Ausgang aus dem Wirrsale zu finden... denn die Kirche ist es, welche aus dem Evangelium einen Schatz von Lehren verkündet, unter deren kräftigem Einfluß der Streit sich beilegen oder wenigstens seine Schärfe verlieren und mildere Formen annehmen kann“ (RN 13.2). Erst „ihre Lehren und Gebote führen beide Klassen zu ihren Pflichten gegeneinander und namentlich zur Befolgung der Vorschriften der Gerechtigkeit“ (RN 16.1).

Doch in den bürgerlichen Gesellschaften war nicht nur die alte Ordnung gefallen, zugleich wurde der Kirche auch ihr Privileg auf politische Legitimität abgesprochen. Die Legitimationsgrundlagen politischer Praxis und Herrschaft waren nämlich seit Entstehen einer bürgerlichen Öffentlichkeit säkularisiert und damit der kirchlichen Verwaltung entzogen: Das Gerechte und Gesollte erwies sich nicht mehr durch Verweis auf den göttlichen Willen oder auf letzte Metaphysik, sondern wurde in den Auseinandersetzungen zwischen den Gesellschaftsmitgliedern durch Übereinkunft ihrer Interessen begründet. Die katholische Lehre der richtigen Gesellschaftsordnung ließ sich daher mit lehramtlicher Autorität nur (noch) innerhalb der Kirche selbst verbindlich machen. Diese Säkularisierung der Politik wird in „Rerum novarum“ aber noch gar nicht bemerkt, vielmehr wird eine katholische Gesellschaft unterstellt, zu deren Öffentlichkeit das päpstliche Lehramt noch autoritativen Zugang finden kann.

Der in „Rerum novarum“ unterstellte Öffentlichkeitsanspruch des katholischen Lehramtes begründet sich aus einer bestimmten, auf die kirchliche Orthodoxie konzentrierten Verknüpfung von christlichem Glauben und politischem Handeln: Die Kirche verwalte eine umfassende Lehre vom göttlichen Heil und der heilsgemäßen weltlichen Ordnung, zu der auch die entsprechenden Prinzipien einer gerechten Gesellschaftsordnung gehören. Glauben wird als das „Für-wahr-Halten“ dieser wahren Lehre behauptet, das sich den vom kirchlichen Lehramt verpflichteten Sätzen unterwirft und entsprechend auch das Handeln ausrichtet. Dabei schließe der rechte Glauben auch die richtige Befolgung seiner sittlichen Auflagen im politischen Engagement ein, so daß die Politik der Glaubenden als Anwendung einer lehramtlich verwalteten Gesellschaftslehre erscheint. Eindrucksvoll wird in „Rerum novarum“ dieses Modell einer Katholischen Soziallehre skizziert: „Indessen die Kirche läßt es sich nicht dabei begnügen, bloß den Weg zur Heilung zu zeigen ... Ihr ganzes Arbeiten geht dahin, die Menschheit nach Maßgabe ihrer Lehre und ihres Geistes umzubilden und zu erziehen. Durch den Episkopat und den Klerus leitet sie den heiligen Strom ihres Unterrichtes in die weitesten Kreise des Volkes hinab, so weit immer ihr Einfluß gelangen kann. Sie sucht in das Innerste der Menschen einzudringen und ihren Willen zu lenken, damit sich alle im Handeln nach Gottes Vorschriften richten“ (RN 22.1).

Durch ihre Verwerfungen und Konflikte schienen dem kirchlichen Lehramt die industrie-kapitalistischen Gesellschaften das kirchlich verkündete Sittengesetz zu verletzen. Daher wurden die Gläubiger zur politischen Korrektur, zur

„Wiederherstellung der gesellschaftlichen Ordnung" (so die Überschrift des päpstlichen Rundschreibens „Quadragesimo anno" von 1931) angehalten. Da dem Lehramt - obwohl „Hüterin und Wahrerin von Religion" (RN 16.1) - der autoritative Zugang der politischen Öffentlichkeit verstellt blieb, wurden die katholischen Christen auf ein politisches Engagement verpflichtet, die soziale Relevanz der kirchlichen Lehre und die von ihrer Kirche legitimierte Gesellschaftsordnung durchzusetzen. In diesem Sinne paßte „Rerum novarum" die Kritik an der kapitalistischen Industrialisierung in das Aktionsfeld „katholischer Politik" ein.

Die Konsequenz einer derart „katholischen Politik" läßt sich gut an den katholischen Arbeitervereinen skizzieren, die von „Rerum novarum" zwar als Solidargemeinschaft der Beschäftigten angedeutet, zugleich aber kirchlich derart gebunden werden, daß ihre Loyalität zur Kirche (genauer: zum kirchlichen Lehramt) die Loyalität zu den eigenen Interessen überlagern muß. Das Rundschreiben empfiehlt die Gründung von Vereinigungen „jener Art...", sei es, daß sie aus Arbeitern allein oder aus Arbeitern und Arbeitgebern sich bilden" (RN 36). Statt die „gewerkschaftliche" Organisation ihrer originären Interessen als abhängig Beschäftigte anzuerkennen, verpflichtet es die Organisationen katholischer Arbeiter primär auf das „religiöse Element", also auf spezifisch religiöse Aktivitäten und deshalb auch auf kirchenamtliche Führung: „Die Religiosität der Mitglieder soll das wichtigste Ziel sein, und darum muß der christliche Glaube die ganze Organisation durchdringen. (...) Die Unwissenheit in Glaubenssachen, die wachsende Unkenntnis der Pflichten gegen Gott und den Nächsten soll durch geeignete Unterweisungen bekämpft werden" (RN 42.2). Insoweit „Rerum novarum" den Arbeiterverein überhaupt ein politisches Mandat in eigener Sache zuspricht, weist es die Beschäftigten an die ihnen vorgegebene kirchliche Lehren.

„Rerum novarum" bestätigt damit eine bestimmte Form kirchlicher Soziallehre, die treffend als „Katholische Soziallehre" betitelt werden kann: Das Lehramt der Kirche verfüge über eine verbindliche Lehre der gesellschaftlichen Ordnung, die die katholischen Christen auf eine „katholische Politik" verpflichte, das heißt auf die Anwendung der kirchlichen Lehre auf konkrete Politik. Eigenständige Politik im eigenen Interesse sieht dieses Modell kirchlicher Soziallehre immer nur innerhalb eines lehramtlich gesetzten Rahmens vor. Wiederum sanktioniert „Rerum novarum" aber nur ein bereits zuvor auch in der deutschen Ortskirche durchgesetztes Modell von Politik aus dem Glauben, nämlich das Modell des „politischen Katholizismus" und seiner Anleitung durch die Katholische Soziallehre. Angesichts eines feindlich gesinnten Staates und gegenüber dem religionskritischen Liberalismus und Sozialismus ließen sich gerade die deutschen Katholiken mehrheitlich auf eine an das kirchliche Lehramt gebundene Politik verpflichten. Konkurrierende Modelle zum „politischen Katholizismus" konnten sich dagegen nur schwer entwickeln, auf Dauer kaum halten und schon gar nicht durchsetzen, weil ihnen kirchliche Ablehnung auf der einen Seite sowie staatliche Verfol-

gung und politische Anfeindungen auf der anderen jede Chance zu eigenständiger Politik aus dem Glauben raubten. Unterschätzt werden darf aber auch die kirchliche Langzeitwirkung von „Rerum novarum“ nicht - gerade angesichts der sozialen Verwerfungen der kapitalistischen Industrialisierung und der Versuche, den christlichen Glauben auf eine politische Praxis sozialer Gerechtigkeit zu verpflichten - und damit jene bürgerliche Religiosität abzulehnen, die das christliche Gottesbekenntnis ohne ein politisch-praktisches Zeugnis abzulegen wagt.

Politik aus dem Glauben jenseits Katholischer Soziallehre

„Rerum novarum“ projiziert die sozialstaatliche Kompensation der kapitalistisch verfaßten Ökonomien. Dieses Programm konservativer Sozialreform wird durch die Vorstellung einer wohlgeordneten Gesellschaft geprägt, die soziale Unterschiede als notwendig behauptet und von den einzelnen verlangt, sich in vorgegebene gesellschaftliche Stellungen einzufügen und deren Rechte und Pflichten zu erfüllen. Insofern die bürgerlichen Gesellschaften diesem Bild der sozialen Eintracht widersprechen, verlangt „Rerum novarum“ die Harmonisierung durch Sozialreformen gemäß den Lehren der Kirche. In Deutschland wurden durch dieses Rundschreiben diejenigen Katholiken bestätigt, die bereits zuvor konservative Sozialpolitik als Programm des „politischen Katholizismus“ betrieben hatten. Diese Richtung des sozialen Katholizismus konnte die Politik katholischer Christen bis weit in die zweite deutsche Republik hinein entscheidend prägen.

Doch immer haben es katholische Christen auch verstanden, in die kirchenamtlich vorgegebene Soziallehre eigene Interessen und Strategien einzubringen. „Rerum novarum“ etwa hat die gesellschaftliche Asymmetrie zwischen Kapitaleignern und abhängig Beschäftigten als notwendige Ungleichheit legitimiert. Dennoch interpretierten die katholischen Arbeitervereine die Kernthese des Rundschreibens, daß Arbeit und Kapital aufeinander verwiesen seien, als Unterstützung ihrer Mitbestimmungsforderungen. Auf dem Bochumer Katholikentag 1949, fast 60 Jahre nach „Rerum novarum“, bezeichnete man „das Mitbestimmungsrecht aller Mitarbeitenden bei sozialen, personalen und wirtschaftlichen Fragen“ als „ein natürliches Recht in gottgewollter Ordnung“, das damit dem Eigentumsrecht in seiner normativen Qualität gleichgesetzt wurde. Diese kapitalismuskritische Korrektur von „Rerum novarum“ blieb erfolglos, da sie sich weder gesellschaftlich noch innerhalb der katholischen Kirche durchsetzen ließ. Über inhaltliche Korrekturen an der kirchlichen Sozialdoktrin hinaus suchten die katholischen Christen schließlich auch ihre Politik außerhalb der engen Grenzen eines formierten Katholizismus zu organisieren. So gelang den katholischen Arbeitern etwa mit der Gründung christlicher Gewerkschaften, die aus den katholischen Arbeitervereinen gegen kirchenamtliche Widerstände wenige Jahre nach „Rerum novarum“ betrieben wurde, wenigstens eine begrenzte Überwindung der kirchlichen Enge „katholischer Politik“. Außerhalb des direkten kirchlichen Zugriffs schufen sie sich eine Organisation, mit der sie ihre eigenen ökonomi-

sehen und politischen Interessen zu vertreten suchten. Bereits mit diesen Ansätzen einer eigeninteressierten und eigenständigen Politik haben die katholischen Arbeiter implizit den Anspruch einer Katholischen Soziallehre unterlaufen, wie sie ihnen auch in „Rerum novarum“ vorgehalten wurde.

Inzwischen dürften die katholischen Christen in der Bundesrepublik den Ausstieg aus dem „politischen Katholizismus“ trotz kirchlicher Restaurationsbemühungen endgültig gefunden haben. Die Formierung einer vom kirchlichen Lehramt verbindlich vorgegebenen „katholischen Politik“ wurde als eine sinnvolle Strategie politisch engagierten Glaubens hinfällig und allgemein unplausibel. An den politischen Auseinandersetzungen partizipieren katholische Christen heute stattdessen durch eigenständiges Engagement in Parteien, Gewerkschaften und den verschiedenen neuen sozialen Bewegungen. Diese Pluralisierung politischen Engagements aus dem Glauben ist auch innerhalb der katholischen Kirche unübersehbare Realität geworden. Die katholischen Christen haben sich die Eigenständigkeit politischer Praxis erworben - ohne die Sicherheit eines kirchlich konstituierten „politischen Katholizismus“. Auch wenn sie dabei keine kirchlich vorgegebene Soziallehre anwenden und sich auch außerhalb kirchlicher Institutionen organisieren, begreifen sie ihr eigenständiges Engagement für soziale Gerechtigkeit dennoch als politische Dimension ihres Glaubens. Durch ihr politisches Engagement für soziale Gerechtigkeit bezeugen die Christen nämlich die Wirklichkeit der befreienden Heilspräsenz Gottes, die sie im Kontext ihrer Kirche bekennen und feiern.

Mit der Emanzipation politischer Glaubenspraxis wird aber der traditionelle, auch in „Rerum novarum“ vertretene Anspruch des kirchlichen Lehramtes auf eine Katholische Soziallehre hinfällig. Statt aus der „Orthodoxie“ des kirchlichen Lehramtes können politisch engagierte Christen die Soziallehre ihrer Kirche aus dem eigenen pluralen Engagement verstehen. Sozial„lehre“ ist dann die gemeinsame und unvermeidbar konfliktive Reflexion, den die Christen über die politische Dimension ihrer Glaubenspraxis führen.⁹ In den politischen Auseinandersetzungen vertreten katholische Christen ihre Interessen sowie die Interessen derjenigen, an deren Kämpfen sie sich in Solidarität beteiligen. In eigener Verantwortung und mit eigener Kompetenz legitimieren sie ihr politisches Engagement, ihre Interessen und Forderungen. In kirchlichen Zusammenhängen suchen die Christen ihr politisches Engagement im Horizont des gemeinsamen Glaubens zu verstehen - und sind dabei die ersten Subjekte einer kirchlichen Sozial„lehre“. Die Sozialverkündigung kirchlicher Institutionen findet ihre kirchliche Aufgabe dann erst im subsidiären Dienst an diesem Reflexionsprozeß politisch engagierter Christen.

Die „Soziallehre der katholischen Kirche“ wird so offensichtlich vom klerikalen Kopf auf die „laikalen“ Füße gestellt. So wird hundert Jahre nach „Rerum novarum“ nicht mehr deren Neuanwendung, statt dessen ein Neu-

⁹ Vgl. dazu Matthias Möhring-Hesse, „... und nicht vergessen: die Solidarität!“ Eine Einführung in kirchliche Soziallehre (Arbeiterfragen 3/89), Herzogenrath 1989, S. 7 -12.

und Umdenken von Politik aus dem Glauben angestrebt. Dabei verbieten sich aber jene eifertigen Jubiläumsreden, in denen die in „Rerum novarum“ beschriebenen Probleme kapitalistischer Ökonomien als überwunden ausgegeben und so kirchliche Soziallehre und Kapitalismus versöhnt werden. Mag für große Bevölkerungsteile der europäischen Gesellschaften die „Arbeiterfrage“ von „Rerum novarum“ vielleicht gelöst sein, die Menschenwürde der abhängig Beschäftigten, also ihr unveräußerliches Recht auf Subjektivität und Kreativität auch in der eigenen Arbeit, wird in den betrieblichen Produktionsprozessen vielfach verletzt. Denn sie sind weiterhin strukturell aus den grundlegenden Entscheidungen der betrieblichen Produktion ausgeschlossen und daher eben nicht hinreichend Subjekte ihrer eigenen Arbeit. Zudem erleben wir gegenwärtig eine neuartige Spaltung der industriellen Gesellschaften in „arm“ und „reich“, da diese Gesellschaften ausreichende Einkommen weiterhin an Lohnarbeit knüpfen, großen Bevölkerungsteilen aber den Zugang zu sicherer Lohnarbeit verstellen. Dauerarbeitslosigkeit sowie „Neue Armut“ fordern auch die Hoffnungsbotschaft der Christen zu politischen Anstrengungen für soziale Gerechtigkeit neu heraus. Auch das päpstliche Rundschreiben zum hundertsten Geburtstag von „Rerum novarum“ bestätigt treffend den Bedarf an Kapitalismus-Kritik in der kirchlichen Soziallehre - gerade nach den säkularen Umbrüchen in den osteuropäischen Ländern und der drohenden Gefahr einer „radikalen kapitalistischen Ideologie“: „Die marxistische Lösung ist gescheitert, aber in der Welt bestehen nach wie vor Formen der Ausgrenzung und Ausbeutung, insbesondere in der Dritten Welt, sowie Erscheinungen menschlicher Entfremdung, besonders in den Industrieländern“ (CA 42.2).

Ohne die Soziallehre einer verbindlich vorgegebenen und wohlgeordneten Gesellschaft suchen politisch engagierte Christen und ihre kirchlichen Institutionen neue Antworten auf die „Arbeiterfrage“. Als normale Leitidee (nicht nur) ihrer Bemühungen zeichnet sich die Vision umfassender gesellschaftlicher Partizipation aller Gesellschaftsmitglieder ab, die bereits in dem Wirtschaftshirtenbrief der US-amerikanischen Bischöfe (1986) einen ersten kirchenamtlichen Ausdruck gefunden hat. Als gerecht erscheinen dieser Leitidee zufolge allein gesellschaftliche Verhältnisse, in denen allen Gesellschaftsmitgliedern eine umfassende Teilhabe an allen relevanten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entscheidungsprozessen gewährt wird. Notwendige Bedingung einer derartigen Demokratisierung der bürgerlichen Gesellschaften ist eine entsprechende Verteilung der Güter, die den Menschen ein sicheres Lebenseinkommen garantiert und damit erst die materiellen Voraussetzungen ihrer gesellschaftlichen Partizipation schafft. Insofern aber für die kirchliche Soziallehre gesellschaftliche Partizipation zur neuen Leitidee sozialer Gerechtigkeit geworden ist, verblaßt das konservative Reformprojekt von „Rerum novarum“. Deren statische Vorstellung einer wohlgeordneten Gesellschaft mit Menschen an ihrem Platze konkurriert mit der dynamischen Leitidee gesellschaftlicher Verhältnisse, in denen alle Menschen Autoren ihrer eigenen Geschichte sind und über demokratische Auseinandersetzungen

zungen die weitere, dabei aber offene Entwicklung ihrer sozialen Verhältnisse besorgen.

Wenngleich vorsichtig, dennoch offenkundig nähert sich - wie vor hundert Jahren in „Rerum novarum“ - die päpstliche Sozialverkündigung dieser, in politischer Glaubenspraxis erwachsenen Leitidee kirchlicher Soziallehre. Auch der konservative Papst Johannes Paul II. kann sich nämlich der Attraktivität einer Politik nicht verstellen, die gesellschaftliche Ausgrenzung, Ausbeutung und Unterdrückung durch demokratische Reorganisation der industriell-kapitalistischen Gesellschaften zu überwinden sucht. In seinem neuesten Sozialrundsreiben weist er daher nicht nur die „Behauptung (zurück) ...“, die Niederlage des sogenannten ‚realen Sozialismus‘ lasse den Kapitalismus als einziges Modell wirtschaftlicher Organisationen übrig“, sondern zeichnet in Ansätzen auch „eine Gesellschaftsordnung der freien Arbeit, der Unternehmen und der Beteiligung“, in der die marktregulierte Ökonomie gesellschaftlich „von den sozialen Kräften und vom Staat in angemessener Weise kontrolliert werde“ (CA 35.2). Ohne die staatlichen Institutionen aus ihrer Pflicht zu wirtschafts- und sozialpolitischen Interventionen zu nehmen, konzentrieren sich seine reformpolitischen Hoffnungen aber vor allem auf vorstaatliche „Solidaritätsnetze“ (CA 49.3) und dabei insbesondere auch auf die Gewerkschaften. Ihnen wohl gilt sein großes „Ehrenwort“: „Allen denen, die heute auf der Suche nach einer neuen und authentischen Theorie und Praxis der Befreiung sind, bietet die Kirche nicht nur ihre Soziallehre und überhaupt ihre Botschaft über den in Christus erlösten Menschen, sondern auch ihren konkreten Einsatz und ihre Hilfe gegen die Ausgrenzungen und das Leiden an“ (CA 26.4). Gerade mit letzterem Versprechen stehen die Institutionen der katholischen Kirche nicht nur bei politisch engagierten Christen im Wort.